



EUROPÄISCHER VERBAND  
FÜR DAS DORF  
UND DIE KLEINSTADT

## **Stellungnahme wegen drohender Aushöhlung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes durch die Landesregierung 2010**

Der staatliche Denkmalschutz in Deutschland arbeitet seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit rechtlichen Anordnungen, Verfügungen, Genehmigungen und Auflagen. Die extreme Denkmalzerstörung im 20. Jahrhundert durch zwei Weltkriege, Flur-, Verkehrs- und Siedlungsplanungen haben das öffentliche Bewusstsein von der identitätsstiftenden Rolle der Kulturdenkmale geschärft.

Von der angespannten Finanzsituation mit sinkenden Einnahmen und zwingenden Einsparungen des Staates sind auch Denkmalschutz und Denkmalpflege betroffen. Die Landesdenkmalämter stoßen an die Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit und Belastbarkeit. Zudem verloren mit der zunehmenden Kommunalisierung und Ökonomisierung der Denkmalpflege zahlreiche Fachbehörden ihre wissenschaftliche Eigenständigkeit, einige Fachämter wurden sogar aufgelöst. Die Gefährdungen und Zerstörungen des bauhistorischen Erbes erfordern mehr bürgerschaftliches Engagement.

Der Freistaat Sachsen besitzt immer noch ein reiches kulturhistorisches Erbe, das auch in schwieriger Zeit den Generationen bewahrt werden muss.

Das zuständige Sächsische Staatsministerium des Inneren (SMI) hat angesichts der sozialökonomischen Gesamtsituation ohne Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) einen Entwurf zur Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes erarbeitet. Es geht um angepasste Rahmenbedingungen und neue Schwerpunkte in Denkmalschutz und Denkmalpflege, die für die Beteiligten einschneidende Maßnahmen zur Folge haben. Auf noch in Diskussion befindliche Gesetzesänderungen will ECOVAST mahndend aufmerksam machen:

Das **Landesamt für Archäologie (LfA)** wird sich künftig auf Bodendenkmale „aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit“ konzentrieren, „mittelalterliche und neuzeitliche“ Überlieferungen, wie historische Siedlungen, sollen nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden (§ 2, Abs. 4). Der undokumentierten Beschädigung und Vernichtung einzigartiger Zeugnisse, Funde oder Quellen aus abgeschlossenen Geschichtsepochen würde kein Einhalt geboten.

Das **Landesamt für Denkmalpflege (LfD)** plant, seine Tätigkeitsfelder vor dem Hintergrund der Optimierung von Gesetzesbestimmungen einzuschränken. Die Fachbehörde entledigt sich eigener Potentiale:

- Zur angeblichen Entlastung der Denkmaleigentümer wird auf die Kategorien „Kulturdenkmale von städtebaulicher oder landschaftsgestaltender Bedeutung“ gänzlich verzichtet (§ 2, Abs. 1 und 3) und einengend der Begriff „Ensemble“ (vgl. §21) eingeführt.

Für den künftigen Schutzgrund bliebe außer Acht, ob ein Gebäude das Erscheinungsbild eines Dorf- oder Stadtkerns, Ortsteils oder Stadtteils, einer Straße oder eines Platzes, eine Gebäudegruppe oder eine ländliche Siedlungsstruktur mitprägt. Die Erhaltung eines Einzelobjekts im Ensemble wird als Aufgabe der Orts- und Stadtbildpflege zugewiesen, weil der denkmalpflegerische Auftrag, entgegen bisheriger Praktiken, überfordert wäre. Substanzverschleißende und verfremdete Denkmalnutzungen im Ensemble geraten außer Kontrolle. Die gewachsene Baukultur wird dem freien Spiel der Interessen ausgesetzt.

- Der Austausch der Sachgesamtbegriffe „Denkmalschutzgebiet“ bzw. „Denkmalbereich“ durch die Terminologie „Ensemble“ (§ 21, Abs. 2) soll die extensive Ausdehnung des Kulturdenkmalbegriffs verhindern, was nicht dem Anspruch interdisziplinärer Denkmalpflegepraxis genügt. In den meisten Bundesländern werden die spezifischen Baudenkmaleigenschaften differenziert angewendet.

- Die Unterschutzstellung von Ensembles soll im Benehmen mit der Fachbehörde und oberen Denkmalschutzbehörde durch kommunale Satzungen sanktioniert werden (§21, Abs. 1). Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, den Schutzzumfang von Flächendenkmalen maßgeblich selbst zu bestimmen.

- Nach den neuen Regelungen wird verfügt, die „Kulturdenkmale herausragender Bedeutung“ (§ 5, Abs. 2) den Fachbehörden zu unterstellen und die „einfachen Kulturdenkmale“ den Unteren Denkmalschutzbehörden zu verantworten. Zentrales Anliegen der Novellierung sei der erhöhte Schutz „herausragender Kulturdenkmale“. Obgleich die „einfachen Kulturdenkmale“ in der Mehrzahl die Kulturlandschaften ausfüllen, wird wegen personeller und finanzieller Engpässe ihre Wiederherstellung und Instandsetzung ohne Genehmigungspflicht erlaubt (§ 12). Die Vernachlässigung und Zerstörung von weniger bedeutenden Denkmalen, der Sekundärschicht an Kulturbestandteilen, ist vorprogrammiert.

- Erfassung (vgl. § 10) und Pflege nach Kulturdenkmalgattungen unterliegen Maßnahmen der Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung bei genehmigungs- und zustimmungsbedürftigen Tatbeständen. Es wird verlangt (§10, Abs. 2), dass die Eigentümer vor der Eintragung in öffentliche Verzeichnisse anzuhören sind. Das erschwert unnötig den Verwaltungsaufwand. Die geforderte Eintragung und gerichtsfeste fachlich-inhaltliche Begründung für „herausragende Kulturdenkmale in das Denkmalbuch bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes“ (§ 10, Abs. 1) muss aufgrund mangelhafter Personalausstattung scheitern, was auch für die Listen-Überschreibung „einfacher Kulturdenkmale“ durch die Unteren Denkmalschutzbehörden gilt.

- Die Zumutbarkeit öffentlich-rechtlicher Pflichten für die Instandsetzung und Pflege von Denkmalen wird eingeschränkt, wenn die Belastungen des Eigentums die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufwiegen (§ 8, Abs. 2). Man geht davon aus, dass Baudenkmale auf Dauer nur erhalten werden, wenn ihre Eigentümer dazu bereit sind und kein unzumutbarer Nachteil erwächst. Im Ergebnis entfällt für eine große Anzahl von Denkmalen die Zumutbarkeitsklausel, welche den Abbruch einer Vielzahl von Denkmalen begünstigt.

Die geplante Novellierung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes 2010 wird der sächsischen Kultur- und Denkmallandschaft im Bundesland großen Schaden zufügen. Irreparable Verluste an Denkmalsubstanz stellen sich ein. Die Regierungsstellen sind jedoch mit der

Wertevermittlung des überkommenen Erbes beauftragt und im Gemeinwesen verantwortlich für den Umgang mit ihm.

**Die deutsche Sektion im Europäischen Verband für den Ländlichen Raum e.V. appelliert an ein größeres öffentliches und politisches Verständnis für die Notwendigkeit einer langfristigen Bewahrung der kulturellen Reichtümer. Dem Erbe verpflichtet, tritt ECOVAST für eine effektive Koordination der staatlichen Stellen untereinander und für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sächsischen Regierung und örtlichen Bevölkerung ein. Schutz, Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes sollten vorrangig am ursprünglichen Standort stattfinden.**

Juni 2010